

Verbot für bienengefährliche Pflanzenschutzmittel

Das Amt für Obst- und Weinbau hat das Einsatzverbot zum Ausbringen von bienengefährlichen Mitteln wie folgt festgelegt:

- In Anlagen in allen Höhenlagen der Sorte Rosy Glow und anderer Klone der Marke Pink Lady gilt das Verbot ab

Montag, 27. März 2023 um 00.00 Uhr

(letzter möglicher Behandlungstag: Sonntag, 26. März).

Unabhängig vom genannten Termin, dürfen bereits vorher blühende Apfelanlagen oder andere blühende Bestände keinesfalls mit einem bienengefährlichen Mittel behandelt werden.

In der Zeit der Bienenwanderung dürfen **nicht** bienengefährliche Insektizide **nur** außerhalb des Bienenflugs eingesetzt werden. Das heißt in den Abendstunden nach Einstellung des Bienenflugs, in der Nacht oder in den frühen Morgenstunden.

Blühender Unterbewuchs sollte nicht in der Zeit des stärksten Bienenflugs gemulcht werden, da sich sehr viele Bienen auf den Blüten des Unterbewuchses aufhalten.

Durch gezielte Absprachen mit den umliegenden Imkern können Probleme bereits im Vorfeld reduziert werden. An den Bienenständen muss ein Schild angebracht sein, auf welchem u. a. auch der Name sowie die Telefonnummer des Imkers angegeben sind. Dies erleichtert eine Kontaktaufnahme.

Der Beratungsring schickt auf Nachfrage die SMS mit dem Start und Ende der Bienenwanderung auch an alle interessierten Imker. Sollte jemand noch Imker kennen, die diesen Dienst gerne in Anspruch nehmen würden, dann können diese mittels E-Mail an info@beratungsring.org gemeldet werden. Im Mail müssen der vollständige Name und die Telefonnummer des Imkers angegeben werden.

Abamectinmittel verlieren ihre Zulassung

Das italienische Gesundheitsministerium hat in einer Mitteilung bekanntgegeben, dass der Wirkstoff **Abamectin** (z. B. Vertimec Pro) seine Zulassung für Anwendungen im Freiland verliert. Als Begründung werden Risiken für Vögel, Säugetiere sowie für verschiedene Organismen in Gewässern und Böden bei solchen Anwendungen angegeben. Zukünftig kann dieser Wirkstoff nur noch in permanenten Gewächshäusern („serre permanenti“) oder für die

Endotherapie (Mittel wird auf vasculärem Weg in die Bäume injiziert z. B. in Parks und Gärten) verwendet werden. Der Gesetzgeber hat folgende Aufbrauchfristen genehmigt:

- Alle Mittel, die diesen Wirkstoff enthalten, können noch bis zum **30. September 2023** von den Wiederverkäufern verkauft sowie
- bis zum **31. August 2024** von den Landwirten im Freiland eingesetzt werden.